

Satzungspräambel

Die Stadt Germering erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekannt-machung vom 8. 12. 1936 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 9. 1989 (GVBl. S. 585), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. 1. 1990 (BGBl. I S. 132) diesem Bebauungsplan als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches alle früher festgesetzten Bebauungs- und Baulinienpläne.

Baulinienpläne.			
A)	Festsetzung	durch Planzeichen	
	-	Grenze des räumlichen Geltungsbreiches	e-
-	-	Baulinie	3
_	-	Baugrenze	
	_	Straßenbegrenzungslinie	
•••••	•	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
••••	•	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
z.B. III+T	G	Zahl der Vollgeschosse + Terrassen- geschoß als Vollgeschoß (Höchstgrenze)	
Contract of		öffentliche Straßenverkehrsflächen	
		private Verkehrsfläche, Geh-u. zugunsten der Öffentlichkeit	Fahrtrecht
T		Trafostation	
TGa]	Fläche für Tiefgaragen	
ST]	Fläche für Stellplätze	
		Tiefgaragenrampe	
zB 2 75	im	Sichtdreiecke in Metern	
zB + 6.5		Maßangabe in Metern	
PG		private Grünfläche	
	Ĺ	Böschung	
	ቖ	Sträucher erhaltenswert	
+		Baum nicht erhaltenswert	

Pflanzgebot

Baum 1. Ordnung mit Festsetzung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Zahl der Vollgeschosse + Terrassenz.B. III+TG geschoß als Vollgeschoß (Höchstgrenze) öffentliche Straßenverkehrsflächen private Verkehrsfläche, Geh-u. Fahrtrecht 444444 zugunsten der Öffentlichkeit T Trafostation Fläche für Tiefgaragen TGa Fläche für Stellplätze Tiefgaragenrampe zB & Sichtdreiecke in Metern Maßangabe in Metern zΒ 6.5m private Grünfläche PG Böschung Sträucher erhaltenswert Baum nicht erhaltenswert Pflanzgebot Baum 1. Ordnung mit Festsetzung Baum 2. Ordnung Strauchpflanzung Hinweise Fläche ev. mit umweltgefährdenden XXXXXXXXX XXXXXXXXX Stoffen belastet. Hochspannungsmast Unterführung 222255 Hofdurchfahrt D bestehende Grundstücksgrenzen Flurstücksnummern z.B. 949/2 \mathbb{H} Haltestelle vorhandene Büro-u. Alfenthaltsräume vorhandene Nebengebäude Hauptsammler Abwasserbeseitigung Hochspannungsleitung mit Schutzzonen 8 MB 8 wertstoffbehälter entfallene Grundstücksgrenze *0 -× -0 X Gebäude, die abgerissen werden sollen

C) Festsetzung durch Text Art der baulichen Nutzung 1) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) 1.1 10 1.1.1. Unzulässig sind: ınt-1. Tankstellen 2. Anlagen für sportliche Zwecke, sofern sie als Freianlagen erstellt werden. 85), 3. Vergnügungsstätten 32-1-I) 1.1.2. Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 BauNVO ausnahmsweise zu-1990 lässigen Anlagen werden allgemein für zulässig erklärt. 1.1.3. Einzelhandelsbetriebe sind nur bis zu 600 qm Geschoßfläche und nur in den Erdgeschossen zulässig. 1.1.4. Es sind nur solche gewerblichen Betriebe zulässig, die eine Wohnnutzung nicht wesentlich stören. (Siehe auch nen und C 4.4)

> Maß der baulichen Nutzung 2) max.zul.Geschoßmax.zul.Grund-Geschosse Grundstück fläche in qm fläche in qm 4590 qm 949/2 + 3I-II-V+TG 2500 qm A B 949/4 1150 qm 1400 qm nördl.Teil II2615 qm 1320 qm III-III+TG 949/54 C 949/4 + 5D 3420 qm 5460 qm III-III+TG südl.Teil 1940 qm 3020 qm III + TG 949/6 E

- 2.1. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind, sind einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die Geschoßfläche anzurechnen.
- 2.2. Die vorgenannten maximal zulässigen Grundflächen beinhalten die Grundflächen für Garagen und Stellplätze
 mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14
 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut
 wird. Eine weitere Überschreitung ist nicht zulässig.
- 2.3. Terrassengeschosse sind nur unter Berücksichtigung der vollen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO bis zur Gebäude außenkante des darunterliegenden Geschosses zulässig.
- 2.4. Durchfahrten und Tiefgarageneinfahrten sind nicht auf die GFZ bzw. die max. zulässige Geschoßfläche anzurechnen.
- Bauweise
 Es wird geschlossene Bauweise festgesetzt.
- 4) Örtliche Bauvorschriften:
- 4.1. Als Dachform werden flachgeneigte Satteldächer von 15 20 Grad festgesetzt.

 Abweichende Dachformen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die gewählte Form einen logischen Zusammenhang mit der Gebäudegestaltung erkennen läßt, und eine Einfügung in das Gesamterscheinungsbild der umliegenden Bebauung dies rechtfertigt.

 Die zulässige max. First- bzw. Gebäudehöhe beträgt bei:

zung

enrenze)

en

ahrtrecht

engrenze)

ahrtrecht

- 2.1. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind, sind einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die Geschoßfläche anzurechnen.
 - 2.2. Die vorgenannten maximal zulässigen Grundflächen beinhalten die Grundflächen für Garagen und Stellplätze
 mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14
 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut
 wird. Eine weitere Überschreitung ist nicht zulässig.
 - 2.3. Terrassengeschosse sind nur unter Berücksichtigung der vollen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO bis zur Gebäude-außenkante des darunterliegenden Geschosses zulässig.
 - 2.4. Durchfahrten und Tiefgarageneinfahrten sind nicht auf die GFZ bzw. die max. zulässige Geschoßfläche anzurechnen.
 - Bauweise

Es wird geschlossene Bauweise festgesetzt.

- 4) Örtliche Bauvorschriften:
- 4.1. Als Dachform werden flachgeneigte Satteldächer von 15 20 Grad festgesetzt.

 Abweichende Dachformen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die gewählte Form einen logischen Zusammenhang mit der Gebäudegestaltung erkennen läßt, und eine Einfügung in das Gesamterscheinungsbild der umliegenden Bebauung dies rechtfertigt.

 Die zulässige max. First- bzw. Gebäudehöhe beträgt bei:
 - 1 Vollgeschoß 6.00 m 4 Vollgeschosse 16.50 m 2 Vollgeschosse 9.50 m 5 Vollgeschosse 20.00 m 5 Vollgeschosse 15.00 m 6 Vollgeschosse 25.50 m
- 4.2. Stellplätze Tiefgaragen
- 4.2.1. Garagen, Stellplätze und Tiefgaragen sind nur innerhalb der Baugrenzen und der hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.
- 4.2.2. <u>Stellplatzerfordernis</u>

 Es gelten die Richtzahlen nach der BayBO in der jeweiligen Fassung als Mindestanforderung.
- 4.2.3. Die oberirdischen Garagen und Tiefgaragenrampen sind mit dem erforderlichen Stauraum von mind. 6 m zur Straßenbegrenzungslinie hin anzuordnen.
- 4.2.4. Von der Lage der Tiefgaragenrampe kann abgewichen werden, wenn technische oder sonstige Gründe dies erfordern und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- 4.5. Einfriedungen

Sämtliche Baugrundstücke sind zur S-Bahnlinie mit grauem Drahtmaschenzaun 1.50 m hoch ab Grundstücksoberkante mit dahinterliegender, durchlaufender, geschlossener Heckenbepflanzung einzufrieden. Sockel sind bis 0.20 m Höhe zulässig.

en

aume

zonen

4.4. Lärmschutz

Nach dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom 15. 12. 85 werden folgende höchstzulässige, immissionsschutzwirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt:

tagsüber: $Lw_{11} = 57 \text{ dB}$ (A) nachts: Lw = 42 dB (A)

Bei der Errichtung neuer oder wesentlichen Änderungen bestehender baulicher Anlagen ist zusammen mit dem Bauantrag von einem anerkannten Akustikbüro ein lärmtechnischer Nachweis zu erbringen, daß die flächenbezogenen immissionswirksamen Schalleistungspegel und gleichzeitig die Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der Summenwirkung eingehalten werden.

4.5. Bauliche Gestaltung

Die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens bzw. des Sockels, gemessen von der Oberkante der nächstgelegenen Straßenoberkante (Gradiente) darf 0.20 m an der höchsten Stelle nicht überschreiten (ausgenommen Lagerhallen).

4.6. Verkehrsflächen

Im Bereich der Sichtdreiecke sind die Grundstücke von jeder baulichen Anlage, Bepflanzung, Lagerung oder sonstiger Sichtbehinderung über 1 m Höhe, gemessen ab Fahrbahnrand, freizuhalten. Ausgenommen sind Bäume mit einem Astansatz nicht unter 3 m.

4.7. Freiflächen

Für die einzelnen Bauvorhaben ist bei Vorlage eines Bauantrages ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

4.8. Abfallrecht

T

- 4.8.1. Je Grundstück sind zwei Abfallbehältertypen (für Biound Restmüll) aufzustellen. Diese sind, wenn das Hauptgebäude mehr als 10 m von der Grundstücksgrenze zur
 Straße hin entfernt ist, an der Grundstücksgrenze
 unterzubringen.
- 4.8.2. Innerhalb der Grünflächen ist an geeigneter Stelle eine Kompostierungsfläche vorzusehen.

4.9. Grünordnerische Festsetzungen

1. Planzgebot

für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

a) Private Grünflächen

Bäume 1. Ordnung (Hochstämme, Mindestpflanzgröße St. U. 18 - 20 cm)

A 1 Acer platanoides Spitzahorn
A 2 Acer platanoides Pyramiden'Columnare' Spitzahorn
Ca Carpinus betulus Hainbuche
So Sorbus aucuparia Pyramiden'Fastigiata' Eberesche

'Fastigiata' Eberesche
Tilia cordata Winterlinde

Bäume 2. Ordnung (Stamm-, Solitärbüsche,
Mindestpflanzgröße 300-400 cm h)

THE CINSCINCT DAUVOTHAUCH ist ber voltage ernes Bauantrages ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

- Abfallrecht 4.8.
- 4.8.1. Je Grundstück sind zwei Abfallbehältertypen (für Biound Restmüll) aufzustellen. Diese sind, wenn das Hauptgebäude mehr als 10 m von der Grundstücksgrenze zur Straße hin entfernt ist, an der Grundstücksgrenze unterzubringen.
- 4.8.2. Innerhalb der Grünflächen ist an geeigneter Stelle eine Kompostierungsfläche vorzusehen.
- Grünordnerische Festsetzungen 4.9.
 - Planzgebot

für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Private Grünflächen

(Hochstämme, Mindestpflanzgröße St. U. 18 - 20 cm) Bäume 1. Ordnung

Spitzahorn Acer platanoides
Acer platanoides Pyramiden-'Columnare' Spitzahorn Carpinus betulus Hainbuche Ca Pyramiden-Sorbus aucuparia So Eberesche 'Fastigiata' Winterlinde \mathbf{T} Tilia cordata

> Bäume 2. Ordnung (Stamm-, Solitärbüsche, Mindestpflanzgröße 300-400 cm h)

Feldahorn Acer campestre Bergahorn Acer pseudoplatanus Birke Betula verrucosa Carpinus betulus Fagus sylvatica Hainbuche Rotbuche Vogelkirsche Prunus avium Stieleiche Quercus pedunculata Eberesche Sorbus aucuparia

Sträucher (Leichte Sträucher, Mindestpflanzgröße 2 x v, 80 - 100 cm h)

Amelanchier canadensis Felsenbirne Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Poter Hartrie Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Haselnuß

Weißdorn Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Lycium halimifolium Prunus spinosa Ribes alpinum Rosa in Arten Salix caprea Viburnum lantana

Roter Hartriegel Haselnuß Pfaffenhütchen Liguster Heckenkirsche Bocksdorn

Schlehe Alpen-Johannisbeere Rosenarten Salweide

Wolliger Schneeball

zu-

n rirke

s bzw.

werden.

chst-20 m

icke rung h

eines

für Biolas Hauptze zur enze

telle

anzgröße

-400 cm h)

b) Pflanzgebot für private Grundstücke, die neu bebaut werden. Für je 200 qm Baugrundstücksfläche (mit Ausnahme der Grundstücksseite entlang der Bundesbahn) sind an geeigneter Stelle des Anwesens folgende bodenständige Gehölze (Gehölze der Gruppe A. 1.b) zu pflanzen:

> 1 Baum 1. Ordnung 2 Bäume 2. Ordnung 20 Sträucher

Grundstücksseite entlang der Bundesbahn: (Gehölzstreifen mindestens 1.50 m breit)

5 Bäume 2. Ordnung 150 Sträucher

- c) Eine Fassadenbegrünung ist vorzusehen.
- d) Aus Gründen des Bodenschutzes sind befestigte Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken und mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder Rasenpflaster auszubilden.
- e) Nicht zugelassen sind buntlaubige und fremdländische Arten, sowie Trauer- und Hängeformen mit einer Höhe über 3 m.
- f) Für Baumpflanzungen in befestigten Flächen (Straßen, wege, Plätze usw.) sind Baumscheiben (mind. 2.50 x 2.50 m) oder Baumstreifen (mind. 1.50 m breit) vorzusehen. Die Abdeckflächen sind luftig und befahrbar herzustellen.
- E) PKW-Stellplätze sind durch Bäume und Sträucher zu begrünen, auf je 4 PKW-Stellplätze ist mind. 1 Baum zu pflanzen.
- h) Fruchtfallende Bäume dürfen nicht an Parkplätzen gepflanzt werden.
- i) Die im Plan angegebenen Standorte für zu pflanzende Bäume können geringfügig geändert werden.
- j) Alle Mülltonnenhäuser sind einzugrünen.
- k) Alle Trafohäuser sind einzugrünen.
- 1) Bepflanzte Tiefgaragenteile im Bereich der Innenhöfe müssen mit einer Humusschicht von mind. 0.60 m überdeckt sein. Tiefgaragendächer, sofern sie nicht überbaut werden, sind extensiv zu begrünen.

4.10. 2. Pflanzbindung

für die Erhaltung von Bäumen

- a) Die Bäume, die mit einem Kreuz gekennzeichnet sind, stehen nicht unter Schutz. Sie sind mit Ausnahme unter den Hochspannungsleitungen bei Abgang durch Arten gemäß Pflanzgebot A. 1.b zu ersetzen.
- b) Die vorhandenen erhaltenswerten und neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauernd zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf Kosten des Eigentümers nachzupflanzen. Die Nachpflanzungen haben den Güteforderungen der Grünordnung im Bebauungsplan zu entsprechen.

rzu- zu begrühen, auf je 4 PAW-Stellplatze ist mind. 1 Baum zu pflanzen.

- h) Fruchtfallende Bäume dürfen nicht an Parkplätzen gepflanzt werden.
- 1) Die im Plan angegebenen Standorte für zu pflanzende Bäume können geringfügig geändert werden.
- j) Alle Mülltonnenhäuser sind einzugrünen.
- k) Alle Trafohäuser sind einzugrünen.
- 1) Bepflanzte Tiefgaragenteile im Bereich der Innenhöfe müssen mit einer Humusschicht von mind. 0.60 m überdeckt sein. Tiefgaragendächer, sofern sie nicht überbaut werden, sind extensiv zu begrünen.

4.10. 2. Pflanzbindung

für die Erhaltung von Bäumen

- a) Die Bäume, die mit einem Kreuz gekennzeichnet sind, stehen nicht unter Schutz. Sie sind mit Ausnahme unter den Hochspannungsleitungen bei Abgang durch Arten gemäß Pflanzgebot A. 1.b zu ersetzen.
- b) Die vorhandenen erhaltenswerten und neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauernd zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf Kosten des Eigentümers nachzupflanzen. Die Nachpflanzungen haben den Güteforderungen der Grünordnung im Bebauungsplan zu entsprechen.

D) Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Germering hat in der Sitzung vom
2. 10. 1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am
19. 11. 1990 ortsüblich bekanntgemacht (3 2 Abs. 1
BauGB).

Siegel

Germering...den 18008.1993

2.Bürgermeisterin Waltraud Schmidt-Sibeth

- 2. Auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 5 Abs. 1 BauGB wurde mit Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Germering vom 2. 10. 1990 verzichtet.
- J.a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27. 11. 1990 bis 2. 1. 1991 in Germering öffentlich ausgelegt.

Siegel



.Germening . . , den 12.08.1993

hmoch Sille

2.Bürgermeisterin Waltraud Schmidt-Sibeth

anzgröße

für Bio-

enze

telle

das Hauptze zur

-400 cm h)

nzgröße

ere

all

3.b) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.5. 1991 bis 24.6. 1991 in Germering öffentlich ausgelegt.

Siegel



Germering, den 12.08.1993

2. Bürgermeister in Waltraud Schmidt-Sibeth

4. Die Stadt Germering hat mit Beschluß des Ferienausschußes vom 7. 8. 1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Siegel

Germering...., den 10.08.1993

Climial-What

Bürgermeisterin

2.Bürgermeisteriin Waltraud Schmidt-Sibeth

Die Stadt Germering hat den Bebauungsplan am 8. 10. 1991 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 5. 12. 1991 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / hat innarhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Siegel



Fürstenfeldbruck, den . 8. 09.93
i.A.

Schulz-Nagel
jur. Staatsbeamtin

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am .11.08.1993 ortsüblich durch Anschlag..... bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 5 Batz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Nalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Siegel WORN SIERV. JOHN BOTH SIEGEL

Fürstenfeldbruck, den -8.69.93
i.A.

Schulz-Nagel
jur. Staatsbeamtin

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am .11.08.1993 ortsüblich durch Anschlag..... bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 5 Batz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Siegel



Germering..., den 12.08.1993

W. Shumioll Subtt

Bürgermeister in Waltraud Schmidt-Sibeth

Bebauungsplan Gewerbegebiet Streiflacher Strasse.

Stadt Germering

aufgestellt am 12. 7. 1990 reändert am 22. 10. 1990 reändert am 4. 4. 1991 reändert am 50. 7. 1991 ergänzt * am 20. 8. 1992

* bzw. berichtigt gem. Schreiben des Landratsamtes vom 05.12.1991

Planfertiger:

L. ING. (FH.) UKRICH KRIEGER ARCHITEKT

8034 GERVERYN TANN 9